



Schweiz. Rollsport Verband

INHALT

- Anti Doping
Unterstellungserklärung

Anti Doping Speedskating

2009

Unterstellungserklärung
Kadermitglieder SRV

speed inline Leistungssport

«Wir wollen fairen Sport»

Dokumentüberarbeitung

Version	Datum	Autor	Änderung
V0.1	25.02.2009	Marcel Güntert	Neue Formatierung, Vorlage vom SIC-Rulebook 2009

1 Unterstellungserklärung

Name:

Vorname:

Adresse:

1
Dopingverzicht

Der unterzeichnende Sportler verzichtet auf jede Form von Doping. Als Doping gilt die Verwendung von Substanzen aus verbotenen Wirkstoffen und die Anwendung verbotener Methoden entsprechend der jeweils aktuellen Dopinglisten von Swiss Olympic (SOA) und der Fédération International de Roller Skating (FIRS).

2
Dopingliste

Der Sportler ist verpflichtet, sich regelmässig (min. einmal im Monat) über die aktuelle Dopingliste zu informieren. Er nimmt zur Kenntnis, dass Nichtkennen der aktuellen Dopingliste die Strafbarkeit von Dopingvergehen nicht ausschliesst.

- 3
Dopingkontrollen
- Der Sportler erklärt sich mit Kontrollen durch die Zuständigen Doping-Kontrollbehörden anlässlich von Wettkämpfen und ausserhalb von Wettkämpfen einverstanden. Er verpflichtet sich zu gewährleisten, dass die Kontrollorgane ihn jederzeit erreichen können, und meldet zu diesem Zwecke dem Chef Leistungssport des Schweizerischen Rollsport Verbandes regelmässig seine Trainingszeiten und Trainingsorte. Er gibt Abwesenheiten von seinem Wohnort von mehr als fünf Tagen spätestens bei Abreise unaufgefordert der Geschäftsstelle der Fachkommission für Dopingbekämpfung von Swiss Olympic (Swiss Olympic, Fachkommission für Dopingbekämpfung, Postfach 202, 3000 Bern 32, Tel. 031 359 71 12, Fax 031 352 33 80, E-Mail antidoping@swissolympic.ch) bekannt. Der Sportler nimmt zur Kenntnis, dass Verletzungen der oben umschriebenen Meldepflichten disziplinarisch geahndet und als Vereitelung der Dopingkontrolle qualifiziert werden können. Der Sportler, der sich vorsätzlich einer Dopingkontrolle widersetzt oder entzieht oder den Zweck derselben vereitelt, wird bestraft, wie dies bei einem positiven Befund der Fall wäre. Der Versuch hierzu kann auch bei negativem Befund bestraft werden.
- 4
Zuständigkeit
- Der Sportler unterzieht sich im Falle eines Doping-Verstosses der Sanktionen gemäss den Statuten und Reglementen von Swiss Olympic und der Fédération International de Roller Sport. Er erklärt, diese zu kennen. Er anerkennt die ausschliessliche Zuständigkeit der Disziplinarkammer von Swiss Olympic zur erstinstanzlichen Beurteilung von Doping-Vergehen und unterstellt sich ausdrücklich deren Beurteilungskompetenz. Die Entscheide der Disziplinarkammer können an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) weitergezogen werden. Dies entscheidet endgültig. Der Sportler unterstellt sich ebenfalls der ausschliesslichen Zuständigkeit des TAS als Rechtsmittelbehörde im Sinne eines unabhängigen Schiedsgerichtes, unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Anwendbar sind hier bei die Bestimmungen des „Code de l' arbitrage en matière de sport“. Das Verfahren vor dem TAS wird in deutscher, französischer oder italienischer Sprache geführt. Falls die Parteien sich nicht auf eine Sprache einigen können, bestimmt der Präsident des Schiedsgerichts die Verhandlungssprache. Die von den Parteien bezeichneten Schiedsrichter müssen auf der entsprechenden Liste des TAS figurieren und dürfen in keiner Weise dem erstinstanzlichen Verfahren involviert gewesen sein.

- 5
Sanktionen
- Der Sportler anerkennt die Anwendbarkeit der nachfolgend aufgeführten Sanktionen für vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die im vorliegenden Vertrag umschriebenen Pflichten, insbesondere im Falle einer positiven Dopingprobe:
- Disqualifikation und Aberkennung von Medaillen
 - Verweis und Urteilspublikation
 - Geldbusse bis CHF 200'000.00
 - Sperre mit zeitlicher Beschränkung oder (im Wiederholungsfall) auf Lebzeiten.
- Die Sanktionen können miteinander verbunden werden. Unabhängig von einem Verschulden des Sportlers kann der Schweizerische Rollsport – Verband im Falle einer positiven Dopingprobe die Streichung aus der Rangliste und die Aberkennung zuerkannter Titel und Medaillen verfügen bzw. eine Forfait-Niederlage aussprechen.
- Die Anfechtbarkeit solcher Entscheide richtet sich nach den Statuten und den Wettkampfgreglementen des Schweizerischen Rollsport – Verbandes.
- 6
Besondere
Reglemente
- Die Bestimmungen bezüglich der Durchführung von Doping-Kontrollen sowie das Verfahren vor den zuständigen Strafbehörden sind in besonderen Reglementen geregelt, die vom Sportler jederzeit eingesehen werden können.

Ort / Datum:

Unterschrift des Sportlers:

Unterschrift der Eltern:

(bei nicht volljährigen Athleten)